

# RS Vwgh 1987/1/22 86/16/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1987

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ErbStG §3 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Der Wille, zu bereichern, muß bei freigebigen Zuwendungen beim Zuwendenden vorhanden sein. Dieser Wille muß allerdings kein unbedingter sein, es genügt vielmehr, daß der Zuwendende eine Bereicherung des Empfängers der Zuwendung bejaht bzw in Kauf nimmt, falls sich eine solche Bereicherung im Zuge der Abwicklung des Geschäftes ergeben sollte (Hinweis E 14.5.1962, 1657/61).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160019.X04

## Im RIS seit

13.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)